



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Goetz, L. Karl: Die Deutsch-Russischen Handelsverträge

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Deutsch-Russischen Handelsverträge

Von Universitätsprofessor Dr. E. Karl Goetz in Bonn



solange Rußland in Warenaustausch mit dem westwärts von ihm gelegenen Europa steht — und das sind schon über tausend Jahre her — in Ausfuhr seiner eigenen Rohprodukte, im Zwischenhandel mit den Gütern Asiens, wie in Einfuhr von Waren aus Westeuropa, steht der deutsch-russische Handel an erster Stelle unter dem auswärtigen Handel Rußlands. Solange ein russischer Staat existiert, von den ältesten Zeiten der nordrussischen und südrussischen Teilstaaten an bis zum Kaiserreich Rußland unserer Tage, gibt es auch amtliche Urkunden über diese deutsch-russischen Handelsbeziehungen, gibt es deutsch-russische Handelsverträge. Wenn wir von zwei russisch-byzantinischen Handelsverträgen aus der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts absehen, die zwischen den Fürsten von Kiew, Dleg und Igor und den griechischen Kaisern 911 und 945 geschlossen wurden, ist Deutschland das Land, das die ältesten und die meisten vertraglichen Regelungen seines Handels nach und aus Rußland aufzuweisen hat, Handelsverträge, die sich auf einen Zeitraum von rund siebenhundert Jahren, von 1189, dem ersten deutsch-russischen Handelsvertragsentwurf, bis 1894/1904, dem neuesten Handelsvertrag zwischen Rußland und dem Deutschen Reich, erstrecken. Auch ohne daß Ziffern über den beiderseitigen Warenaustausch beigebracht, Statistiken über die wechselseitige Einfuhr und Ausfuhr geboten werden, ergibt sich aus dieser einfachen Tatsache die große Bedeutung, die dieser uralte Handelsverkehr zwischen Rußland und Deutschland für das wirtschaftliche Leben wie für die politischen Beziehungen beider Reiche und Völker bis in unsere Zeit gehabt hat. Ein derartiger tausendjähriger Faktor im Leben zweier Nationen kann aber durch den Krieg einiger Jahre nicht getilgt werden, trotz naturgemäßer Feindschaft zweier Kriegsgegner, trotz Schürung dieser Feindschaft durch Konkurrenten aus anderen Völkern, die so gern bereit sind, Deutschlands Erbe im Handel mit Rußland anzutreten, und die dafür schon alle Vorbereitungen treffen. Deutschland und Rußland haben sich in einer fast tausendjährigen Vergangenheit für ihr wirtschaftliches Leben im großen Umfang als aufeinander angewiesen gezeigt, sie werden es auch in Zukunft sein. Das ist eine selbstverständliche Schlußfolgerung, über die kein Wort mehr zu verlieren ist. Die Marksteine dieses uralten deutsch-russischen Handels, die Stufen seiner Entwicklung, sind die Handelsverträge zwischen Deutschland und Ruß-

land. Und so werden wir die große Bedeutung des deutsch-russischen Handels in der Vergangenheit wie in der Zukunft mit am besten aus einer knappen Übersicht über die Geschichte und den allgemeinen Inhalt dieser Handelsverträge erfassen.

In ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge können wir die deutsch-russischen Handelsverträge in zwei große Gruppen einteilen, in die vom Ende des zwölften bis Mitte des siebzehnten und in die von Mitte des siebzehnten bis Ende des neunzehnten bzw. bis Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. Dieser allgemeinen Verschiedenheit von älteren und neueren deutsch-russischen Handelsverträgen entspricht in jeder der beiden Gruppen eine solche der Vertragsschließenden wie der Handelsgebiete, für die die Verträge geschlossen sind. Kontrahenten auf russischer Seite sind bei den Handelsverträgen der älteren Gruppe erst einzelne Teilfürsten, später das Moskauer Jartum, bei denen der neueren Gruppe das Kaiserreich Rußland seit Peter dem Großen. Ist hier auf russischer Seite doch eine Einheitlichkeit der Vertragsschließenden insofern vorhanden, als immer ein russischer Teilstaat oder der russische Staat die Handelsverträge schloß, so ist bei den deutschen Kontrahenten ein scharfer Unterschied zwischen den Handelsverträgen der älteren und der neueren Gruppe. Die älteren Handelsverträge bis zum siebzehnten Jahrhundert sind auf deutscher Seite geschlossen nicht vom Staat, sondern von der organisierten deutschen Kaufmannschaft, erst von der großen, den Ostseehandel beherrschenden Kaufmannsgenossenschaft auf der Insel Gotland, der uralten Vermittlungsstelle für den Handel zwischen Deutschen und Russen, von dem „gemeinen (d. h. gemeinsamen) deutschen Kaufmann“, später von der deutschen Städtehanse unter Führung ihres Hauptes Lübeck. An Stelle dieser alten, kurz gesagt, Hanseverträge mit Rußland treten seit dem siebzehnten Jahrhundert wirkliche Staatsverträge, abgeschlossen im wesentlichen von Preußen, das als nächster und größter deutscher Nachbar Rußlands naturgemäß die Führung übernahm. Daneben haben wir Staatsverträge zwischen Rußland und den Nachfolgern der alten Hanse, den Hansestädten Lübeck und Hamburg, sowie mit einzelnen anderen deutschen Staaten, aus neuester Zeit natürlich Verträge mit dem Deutschen Reich.

Der Trennung der Handelsverträge in zwei Gruppen, Hanseverträge und Staatsverträge, entspricht eine andere Scheidung der Verträge nach Handelsgebieten, für die die Handelsverträge geschlossen sind, eine Trennung, die ihrerseits mit der Entwicklung der russischen Teilfürstentümer zum altrussischen Reich zusammenhängt. Die älteren Verträge sind vorwiegend für einzelne räumlich begrenzte Handelsgebiete in Rußland abgefakt, die neueren beziehen sich auf den Handel im ganzen, sich allmählich zu seinem vollen Umfang ausgestaltenden russischen Reich, wie auf den Transithandel durch Rußland nach Asien.

Daß die beiderseitigen Handelsverbindungen, in Teilgebieten wie im Verkehr der beiden ganzen Reiche miteinander, jeweils abhängig waren von den

allgemeinen politischen Beziehungen der beiden Staaten, ist selbstverständlich; ein flüchtiger Überblick über die Geschichte der Handelsverträge wie der folgende kann aber natürlich auf diese ständige, bald fördernde bald hemmende Verbindung von Handel und Politik nicht eingehen. Aber im ganzen ist die lange Reihe dieser Handelsverträge doch auch für sich ein Beweis, daß direkte und große politische Gegensätze, von der allgemeinen Verschiedenheit der Nationen, ihrer politischen Grundanschauungen und Bestrebungen abgesehen, zwischen Deutschland und Rußland weniger vorhanden waren als zwischen Rußland und anderen Völkern. Im Gegenteil, die immer größer werdende Festigung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland geht auf die Erkenntnis zurück, daß eben keine solchen grundlegenden politischen Differenzen zwischen Deutschland und Rußland existierten. Sind ja doch schon die ersten Handelsverträge der neueren Gruppe zwischen Preußen und Rußland auf Grund der allgemeinen freundschaftlichen politischen Beziehungen abgeschlossen, dem gemeinsamen Gegensatz gegen fremde Mächte entsprungen, wie auch später die Handelsverträge auf die allgemeine Erkenntnis der wechselseitigen politischen Interessen zurückgehen.

Bei der älteren Gruppe der Hanseverträge haben wir von Anfang an zwei Handelsgebiete zu unterscheiden, für die sie getrennt verfaßt wurden. Einmal Groß-Nowgorod am Ilmensee, ehemals eine mächtige Handelsrepublik, die größte staatliche Gemeinschaft in Nordwestrußland, wohin die deutschen Kaufleute nach der Ostseefahrt entweder über die Newa, den Ladogasee und den Wolchowfluß oder von der Küste Livlands und Estlands über Pskow auf dem Landweg kamen. Und dann das Dünahandelsgebiet, von Riga über Polock und Witebsk nach Smolensk. Von beiden Orten, von Nowgorod wie von Smolensk aus ging, wenn auch im verminderten Umfang, der deutsche Handel weiter nach Innerrußland, zum Wolgagebiet, in die Gegend von Moskau und noch weiter nach Osten. Als die Engländer den Seeweg durch das Weiße Meer entdeckten und im Jahre 1553 zum ersten Male an die Mündung der nördlichen Dwina, an die Stelle des späteren Archangelsk kamen, da trat bald zu den alten beiden Gebieten des norddeutschen russischen Handels — der süddeutsche nach Kiew, über den wir keine Verträge besitzen, tritt an Bedeutung ganz gegen ihm zurück — Archangelsk als Haupthafen für den Warenverkehr nach und von Moskau hinzu.

Die für diese beiden Hauptgebiete des Nowgoroder und des Dünahandels von Ende des zwölften bis Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, der Blütezeit des deutsch-russischen Hansehandels geschlossenen Handelsverträge teile ich in zwei Klassen ein, in Grundverträge und Sonderverträge.*)

*) Eine genauere Geschichte und Erklärung dieser Hanseverträge mit besonderer Darstellung ihres Verhältnisses zum deutschen wie zum russischen Recht biete ich in dem demnächst erscheinenden ersten Band einer Deutsch-Russischen Handelsgeschichte unter dem Sondernamen: „Deutsch-Russische Handelsverträge des Mittelalters“.

Die Grundverträge sind diejenigen, die beim Beginn und der ersten Entwicklung des deutsch-russischen Handels, nach den beiden großen Gebieten aller Handelsverträge: Handel und Verkehr einerseits, Gewährung des Rechtsschutzes an die fremden Kaufleute andererseits, die allgemeinen Grundlagen schaffen, auf denen sich der Handel entwickeln, die persönlichen Beziehungen der Kaufleute sich gestalten sollen. Eine Eigentümlichkeit des russischen Handels der Deutschen war es, daß die Hansen in den Hauptorten Rußlands, vor allem in Nowgorod, geschlossene Organisationen, Handelskontore, große Kaufmannshöfe bildeten, nach außen getrennt von den Russen durch Zaun und Pforten, in ihrem inneren Leben von den Russen abgeschlossen durch die deutsche Hofordnung, das innerdeutsche Hausgesetz des Kontors, eine Summe von strafrechtlichen, zivilrechtlichen, handels- und ordnungspolizeilichen Vorschriften, die deutschem Recht entsprangen und von den Hansen nach Rußland mitgebracht worden waren. Darum regeln die Grundverträge nicht nur die eigentlichen Handelsbeziehungen, sondern haben auch Satzungen strafrechtlicher, zivilrechtlicher und prozessualer Art für alle persönlichen Beziehungen, in die die Deutschen zu den Russen während ihres Aufenthaltes in Rußland treten konnten. Bei diesen Grundverträgen des deutsch-russischen Handels ist es von Interesse zu beobachten, wie das internationale Vertragsrecht sich aus dem Zusammentreffen von deutschen und russischen Rechtsanschauungen bildet, wie bald das eine bald das andere überwiegt. Andererseits läßt sich zeigen, daß die deutschen Forderungen in den russischen Handelsverträgen sich vielfach decken mit den Forderungen, die die Hanse in ihren anderen Handelsgebieten aufstellte; die Deutschen streben darnach, die Vorrechte und Freiheiten, die sie in anderen Ländern hinsichtlich ihres Handels wie der Gewährung des Rechtsschutzes genießen, auch in Rußland zu erhalten. So haben wir vielfach eine Gleichheit der russischen und der nichtrussischen Hanseprivilegien, aber auch Verschiedenheiten zwischen ihnen, die bedingt sind durch die besondere Lage der Hansen in Rußland gegenüber ihren anderen Handelsgebieten.

Die eigentlichen Handelsbestimmungen garantieren beiderseits volle Verkehrsfreiheit, „reinen Weg“, bestimmen, daß ein Krieg den Handel nicht hindern soll — eine Satzung, die allerdings regelmäßig übertreten wurde —, sprechen von der Haftung der Russen für Unfälle und Schädigung der Deutschen auf russischem Gebiet, geben genaue Bestimmungen über die Reisewege, Benutzung russischer Leichterfahrzeuge, Fuhrleute, Träger, enthalten Verordnungen über Maß und Gewicht, Groß- und Kleinhandel, speziell über den Handel mit den zwei wichtigsten Ausfuhrartikeln Rußlands, mit Pelz und Wachs, sichern den Grundbesitz und die Höfe der Deutschen in Rußland.

Bei der zweiten Hauptgruppe der Vertragsbestimmungen, die von Gewährung des Rechtsschutzes an die Fremden handeln, können wir, wie erwähnt, strafrechtliche, zivilrechtliche und prozessuale Satzungen unterscheiden; indessen gehen sie vielfach ineinander über, sind wechselseitig miteinander verbunden. Wichtigster

Grundsatz, der den Kaufmann auf beiden Seiten vor gewaltfamer Beschlagnahme seiner Person und Ware sichern sollte, aber nie durchgeführt, sondern immer verletzt wurde, war der, daß kein Unbeteiligter unter dem Vergehen oder der Verschuldung eines anderen leiden, daß die eine Klagepartei sich an die andere halten solle. Ferner sind allgemeine Rechtsgrundsätze in den Grundverträgen, daß der Streit da enden soll, wo er beginnt, daß der Fremde wie der eigene Landsmann zu behüten ist. Auf strafrechtlichem Gebiet haben wir Strafandrohungen für Tötung, Körperverletzung, kleinere Streitigkeiten, Vergewaltigung von Frauen, Diebstahl, Sachbeschädigung. Aus dem Zivilrecht ist natürlich besonders die Eintreibung der Schulden, die Pfändung des Schuldners, behandelt, das Vorrecht der fremden Gläubiger vor den einheimischen festgestellt. Dazu kommen prozessuale Vorschriften über Abhaltung des Gast- und Handelsgerichts.

Diese allgemeine Regelung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen in den Grundverträgen wird dann in späterer Zeit, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, durch eine große Zahl von Sonderverträgen genauer bestimmt. Diese Sonderverträge sind also natürlich nicht so umfassend wie die Grundverträge. Sie knüpfen an einzelne Streitigkeiten an, die sich über den Handelsbetrieb wie über persönliche Rechte der Kaufleute entspannen, regeln diese und stellen dabei allerdings auch die allgemeinen Grundsätze für diesen und jenen Punkt auf. Wir können auch sagen, daß die Grundverträge mehr theoretischer Natur sind, d. h. daß sie die sich in Zukunft vielleicht ergebenden Fälle besprechen, daß dagegen die Sonderverträge mehr praktischen Charakter haben, daß sie die tatsächlich vorgekommenen Fälle von Verkehrsstörung nach den von alters her feststehenden Grundsätzen zu lösen versuchen. Die Grundverträge stellen die Regel auf, die in den Sonderverträgen angewendet wird. Oder, das Gebiet der Abhandlung von Straftaten ins Auge gefaßt: der Grundvertrag enthält die jeweilige Strafandrohung, der Sondervertrag bietet für die schon begangene Tat die Bestrafung.

Solche Grundhandelsverträge haben wir für das Nowgoroder Handelsgebiet aus den Jahren 1189, 1259, 1268 bis 1269, für das Dünahandelsgebiet aus den Jahren 1229 und 1250. Die letzten Sonderverträge aus dieser Periode des deutsch-russischen Handels stammen aus dem Jahre 1493 für das Nowgoroder und aus dem Jahr 1498 für das Dünahandelsgebiet.

Nach der Blütezeit des hanfisch-russischen Handels bis Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verfiel er im sechszehnten Jahrhundert immer mehr und mehr; er hatte mit großen Schwierigkeiten, der Konkurrenz durch Engländer, Holländer, vor allem aber Schweden, zu kämpfen. Aus dieser Zeit haben wir noch einige Handelsverträge oder Handelsprivilegien, die für die Hanse von Moskauer Zaren ausgestellt wurden, so z. B. einen Vertrag vom Jahre 1514 mit Wassilij Zwanowitsch dem Dritten, der zu einer Wiedereröffnung des 1494 durch Iwan Wassiliewitsch den Dritten gewaltsam geschlossenen Kontors in

Nowgorod führte, ferner einen vom Jahre 1588 mit Feodor Iwanowitsch und einen vom Jahre 1603, der infolge einer großen hanfischen Gesandtschaft nach Moskau mit Boris Feodorowitsch Godunow abgeschlossen wurde. Diesem letzten der eigentlichen russischen Hanseverträge folgen noch eine Anzahl von Handelsprivilegien, die die Zaren für große Kaufleute aus Hamburg und Lübeck ausstellten, so in den Jahren 1615, 1633, 1636, 1638, 1644, 1651, 1652, 1653. Es waren, wie gesagt, besonders die Engländer, die seit ihrer Eröffnung der Schifffahrt nach der Gegend von Archangelsk im Jahre 1553 den Deutschen Konkurrenz machten. Auch für das heutige Verhältnis der Engländer zu den Deutschen im Welthandel ist es noch von Interesse, wie die Engländer sich damals in Rußland zu dem deutschen Wettbewerb stellten. Ein englischer Gesandter, der mit Iwan Wassiljewitsch dem Vierten, dem Grausamen, einen politischen und Handelsvertrag abschließen sollte, verlangte 1583 Handelsvorrechte ausschließlich für die Engländer. Die verhandelnden Bojaren des Zaren wendeten ein, daß der Zar an niemanden ausschließliche Rechte verleihe, daß die russischen Häfen allen Fremden offen ständen. Der englische Gesandte Bowes erklärte dagegen immer: „Wir wollen keine Nebenbuhler.“ Indes, die Russen erwiderten, sie würden sich nicht zu Knechten der Engländer machen, die man in Rußland wohl als Kaufleute zulasse, aber nicht als Herrscher.

Mit der stärkeren Anteilnahme der Moskauer Zaren an der europäischen Politik seit der Wende des fünfzehnten zum sechzehnten Jahrhundert beginnt dann, noch in der Zeit, da die sterbende Hanse um Wiederherstellung der alten Handelsbeziehungen zu Moskau bemüht war, die Reihe der politischen Verhandlungen und der Abschlüsse von Waffenruhen und Freundschaftsbündnissen zwischen Rußland und dem deutschen Orden sowie den deutschen Kaisern, in die mehrfach auch allgemeine Bestimmungen über Handel und Meistbegünstigung aufgenommen, oder Handelsfazungen eingeschaltet wurden, wie wir das in der Gruppe der neueren Handelsverträge bei einer Reihe von Allianzverträgen zwischen Preußen und Rußland vom Jahre 1726 an wieder finden werden.

Die neuere Gruppe der deutsch-russischen Handelsverträge besteht wesentlich aus Verträgen zwischen Rußland und Preußen bezw. dem Deutschen Reich. Ihre genauere Geschichte müßte zugleich die Darlegung der allgemeinen politischen Beziehungen dieser beiden Staaten zueinander sein. Aber nicht nur die Wechselwirkung zwischen äußerer Politik und Handel kommt dabei zur Geltung. Wohl ist z. B. die Zollpolitik eines Landes gegenüber einem anderen abhängig von politischen Erwägungen, sie richtet sich danach, ob das eine Land dem anderen mehr oder weniger freundschaftlich gegenübersteht. Aber gerade bei Rußland war die Gestaltung der äußeren Handelsbeziehungen, wie sie auch in der russischen Zolltarifpolitik ihren Ausdruck findet, im Laufe der Zeit vielfach abhängig von der inneren Politik, z. B. von nationalistischen Strö-

mungen und ihrem Ankämpfen gegen die Tätigkeit der Fremden, ihres Kapitals, ihres Handels in Rußland. Auch war die Gestaltung und der Abschluß von Handelsverträgen manchmal mit verursacht durch die einseitig von einem Land betriebene Zolltarifpolitik. Freilich behandeln die tatsächlich abgeschlossenen Handelsverträge vorwiegend die äußeren Bedingungen und Formen, unter denen sich der Handel vollziehen soll. Alle jene inneren Momente bei den deutsch-russischen Handelsverträgen können hier, da es sich lediglich um eine knappe Übersicht über ihre Entstehung und Reihenfolge handelt, eben nur einleitungsweise kurz gestreift werden.

Die erste amtliche Handelsbeziehung zwischen Brandenburg-Preußen und Rußland fällt in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Es war der politische Gegensatz zu Polen, der 1516 den Markgraf und Hochmeister des Deutschen Ordens, Albrecht, bewog, eine Anknüpfung mit Moskau zu suchen; später, im siebzehnten Jahrhundert, kam die Verwandtschaft brandenburgischer und russischer Interessen gegenüber Schweden im Kampf um die Ostsee als Förderung der brandenburgisch-russischen Handelsbeziehungen hinzu. Der erste Staatsvertrag zwischen Brandenburg und Rußland, vom 10. März 1517, spricht nur ganz allgemein und kurz vom Handel, indem er den Kaufleuten und den Gesandten Albrechts nach Moskau freie und ungehinderte Reise in der Art zusichert, wie es auch in früheren Beifrieden und Frieden zwischen dem Deutschen Orden und den Fürsten Rußlands geschehen war. Weiter besitzen wir aus dem sechszehnten und der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts keine Urkunden über politische und Handelsverträge zwischen Brandenburg und Rußland. In diese Zeit fallen, wie schon erwähnt, noch einige der Hanse oder einzelnen deutschen Kaufleuten ausgestellte Handelsprivilegien in Rußland. Zu den schon angeführten kann noch der Vertrag des Jahres 1634 hinzugefügt werden, der einer holsteinischen Kaufmannsgesellschaft das Recht des Transit-handels (mit Bernstein) durch das Moskauer Gebiet nach Persien und Indien verlieh.

Erst aus dem Jahre 1650 haben wir wieder Nachrichten über staatliche Handelsbeziehungen zwischen Brandenburg und Rußland. Der Große Kurfürst, Friedrich Wilhelm, schickte 1649 seinen Gesandten Heinrich Reiff an den Zaren Alexej Michailowitsch, um nach den Nöten des Dreißigjährigen Krieges die Erlaubnis zur Ausfuhr russischen Getreides zu erwirken. Unter der in Moskau besonders üblichen Überreichung reicher Geschenke, zumal von Bernstein, sowie von drei Hengsten, „so den Kopf hübsch tragen, auch sich zierlich und wohl zäumen,“ brachte Reiff das Gesuch vor, Alexej möge den Verkauf von Getreide an den Großen Kurfürsten gestatten, oder aus seinen Kornmagazinen in Archangelsk auf vier oder sechs Jahre jährlich 2000 Lasten billig überlassen. Alexej erklärte 1650, dies wegen ähnlicher Forderungen und Verkäufe an Dänemark, Schweden und Holland nicht bewilligen zu können. Aber zum Zeichen der Freundschaft wolle er dem Großen Kurfürsten 5000 Tschetwert (heute gleich

210 Liter) Roggen zum Preis von je 1 Rubel überlassen und hoffe, dies in Zukunft noch reicher bewilligen zu können. Wie weit dieser Handel ausgeführt wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls begannen damit erneute Beziehungen zwischen Brandenburg und Rußland, bei denen es sich freilich für Moskau bezeichnenderweise zunächst um Bewilligung der richtigen Titel für die beiden Fürsten handelte. Der Gegensatz beider Staaten gegen Schweden ließ dann 1656 den Zaren dem Großen Kurfürsten ein Offensiv- und Defensivbündnis gegen Schweden vorschlagen; es kam am 22. September 1656 zu Stande. In ähnlicher Weise wie der Bund von 1517 sichert auch dieser zweite Vertrag Brandenburgs mit Rußland den Kaufleuten zu Wasser und zu Lande ungehinderten Verkehr, daß „die commercien sollen von beyden seiten frey getrieben und dieses in allem steiff undt unbeweglich von nun an biß in ewigkeit gehalten werden“. Die über die brandenburgisch-russischen Verhandlungen des Jahres 1673, welche die polnische Frage betrafen, gemachten Aufzeichnungen bieten nichts über den Handelsverkehr. Auch der Berliner Vertrag von 1687 über die wechselseitige Behandlung der Gesandten sagt nichts von den Reisen der Kaufleute im fremden Land, die doch in früheren Verträgen und noch in den von 1517 immer gemeinsam mit den Gesandten genannt werden.

Drei Verträge vom Januar-Februar 1689 bilden dann die Grundlage für alle folgenden Handelsbeziehungen zwischen Brandenburg-Preußen und Rußland. Kurfürst Friedrich Wilhelm der Dritte hatte 1686 seinen Geheimrat Chaplitz nach Moskau zur Anzeige seiner Thronbesteigung wie zum Abschluß eines Handelsvertrages geschickt; die Sendung hatte vollen Erfolg. Chaplitz erlangte Erfüllung seines Begehrens, daß die brandenburgischen Kaufleute in Rußland die gleichen Rechte wie die Konkurrenten der Deutschen, die Engländer und Holländer, erhielten. Die Urkunden gestatten den beiderseitigen Untertanen in beiden Reichen „zu handeln mit allerley freyheit undt ohne Bervortheilung, vornemlich aber unter aller beschützung und verthädigung“. Die Erlaubnis, nach Archangelsk zum Handel zu kommen, wurde im zweiten Vertrag speziell auf die französischen reformierten Emigranten angewendet. Der dritte Vertrag bewilligt den Untertanen des Kurfürsten Reise und Handel in Smolensk und Pskow, unter gebührender Zollzahlung „gleich alß anderer Herrschaffen außländer, so in Unßer Zaarischer Majestät Groß-Rußische Reiche ankommen undt von langer Zeit hero ihren Handel treiben“.

Daß auf dieser nun festen Grundlage für weitere Entwicklung des preußisch-russischen Handels den Russen in Brandenburg-Preußen dieselben Handelsrechte wie den Deutschen in Rußland zugeschrieben waren, hatte, wie die ähnlichen Zusagen in den älteren Hanseverträgen, mehr den theoretischen Wert der Anerkennung voller Gegenseitigkeit, als praktische Bedeutung für einen wirklich vorhandenen russischen Außenhandel. Die Aktivität war im deutsch-russischen Handel von jeher auf deutscher Seite. Und auch die weitere Beurteilung, die die deutsch-russischen Handelsverträge jener Zeit gefunden haben,

ist richtig, daß ihr Wert, ähnlich wie das für die mittelalterlichen deutsch-russischen Handelsverträge gilt, mehr negativ war als positiv, daß sie weniger die Förderung des Warenaustausches als die Unterlassung einer Hinderung des Handelsverkehrs in Auge hatten.

Eine große Erweiterung des deutsch-russischen Handels tritt dann bei der bedeutungsvollen Neugestaltung und Umbildung Rußlands unter der Alleinherrschaft Peters des Großen (1689 bis 1725) ein; sie läuft parallel dem Bestreben Peters, Rußland in Industrie und Gewerbe auch durch Hinzuziehung ausländischer Kräfte zu heben. Verträge werden geschlossen nicht nur mit Preußen, sondern auch mit den Hansestädten, an Stelle von Archangelsk als Haupteinfuhrhafen tritt jetzt 1703 Peters Neugründung Petersburg, dann durch den Frieden von Nyttstadt im Jahre 1721 Riga; zum nordrussischen Handel der Deutschen kommt allmählich der südrussische hinzu.

Als Peter im Jahre 1696 seine Europareise antrat, traf er sich in Königsberg mit Friedrich dem Dritten; dort wurde auch über einen Allianzvertrag verhandelt und dieser am 22. Juni 1697 abgeschlossen. Er bewilligt den Russen unter Bezahlung des „gebührenden Zolls“ Reise und Handel in Memel, Königsberg, Berlin und anderen Städten, ebenso Durchzug und Rückreise nach und von anderen deutschen Gebieten. Andererseits gewährt er den Preußen den Verkehr nach Archangelsk, Pskow, Nowgorod, Smolensk, Moskau, Kiew und anderen Städten, ferner den Durchzug nach Astrachan, Persien und China „nechst Erlegung der Verordneten Zölle und gebräuchlichen Fracht und Contribution“.

Der preußisch-russische Offensiv- und Defensivvertrag gegen Schweden vom Jahre 1709 spricht, im Gegensatz zu späteren derartigen preußisch-russischen Verträgen, über den Handel gar nicht.

Die alten Handelsverbindungen der Hansestädte mit Rußland fanden ebenfalls unter Peter ihre vertragliche Erneuerung; vielfach bot die Stellung der Städte zu Schweden, dem Feind Peters, diesem Anlaß zu mancherlei Klagen.

Hamburg, das seit Beginn des siebzehnten Jahrhunderts am russischen Handel stärker beteiligt war und russische Residenten in seinen Mauern sah, verpflichtete sich in der mit Fürst Menschikow am 11. Juni 1713 abgeschlossenen Konvention zur Abstellung der russischen Klagen, Zahlung einer Summe von 200 000 Reichsthalern und erhielt dafür die Versicherung, daß alle russischen Beschwerden völlig abgetan sein und bleiben sollten, sowie daß Hamburg alle alten Handelsvorrechte in Rußland wiedererlangen, daß auch die Handelsfahrt nach feindlichen Ländern (d. h. Schweden), soweit sie nicht mit Konterbande geschehe, ohne Hindernisse zugelassen werden solle.

Auch gegenüber Lübeck ergaben sich für Peter wegen Begünstigung der Schweden und Belästigung der Russen in Lübeck „einige Diffkultäten“. Sie sind beseitigt in der ebenfalls von Menschikow abgeschlossenen Konvention vom 26. Juni 1713. Lübeck wurde gleichfalls die Handelsfreiheit zur See bestätigt,

seine Privilegien und Freiheiten in Rußland, speziell in Nowgorod, Pskow und Moskau wurden erneuert und den Lübeckern dieselbe Freiheit wie den Engländern und Holländern in Einfuhr und Ausfuhr so wie in Zollzahlung zugesichert.

Danzig, im Nordischen Krieg von Rußland wie von Schweden der Begünstigung des Gegners beschuldigt, hatte sich ebenfalls durch seinen Handel mit Schweden Peters Unwillen zugezogen. Menschikow traf auch mit Danzig am 27. Oktober 1713 eine Vereinbarung, laut der Danzig 300 000 Gulden zahlte, wofür es dieselben „Freiheiten, Emolumente und Privilegien“ wie Hamburg und Lübeck und andere „amicissimae nationes“ erhielt, ihm auch der Handel mit feindlichen Ländern ohne Konterbande freigegeben wurde. Bald entstanden neue Differenzen, Danzig wurde 1716 als offener Feind Rußlands erklärt, ein russisches Ultimatum vom April 1716 verlangte Einstellung seines Handels mit Schweden bis zum Schluß des Krieges. Danzig sah sich genötigt, sich dem russischen Druck und den Forderungen des Ultimatus in der am 30. September 1717 geschlossenen Konvention zu fügen. Es mußte auf den Handel mit Schweden bis Kriegsende verzichten, russische Kriegs- und Kaperschiffe aufnehmen, 140 000 Speziestaler Kontribution zahlen. Dafür erhielten die Danziger Kaufleute in St. Petersburg und den anderen russischen Städten dieselben Handelsvergünstigungen, wie andere „amicae gentes“ hatten oder in Zukunft erlangen würden. Als während der polnischen Thronstreitigkeiten 1734 Danzig vom russischen Feldmarschall Münnlich belagert wurde, bekam es in der Kapitulationsurkunde auch wieder Freiheit seines Handels und der Seefahrt zugesichert und mußte den fremden Negozianten jeweils ihre alten Rechte zurückgeben.

Mit dem Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin schloß, nach dessen Vermählung mit der russischen Prinzessin Katharina Iwanowna, Peter am 3. April 1716 einen Allianzvertrag, in dem „zur Beförderung des Commercium in der Ostsee“ der Abschluß eines „ordentlichen Commercium Traktates“ als Zusatz zum Allianzvertrag ins Auge gefaßt war. Der gegen England-Hannover gerichtete Allianz- und Freundschaftsvertrag zwischen Rußland, Preußen und Frankreich vom 15. August 1717 beschloß, um diese Allianz „également solide et utile“ zu machen, Vorbereitung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages, der den Untertanen der drei Herrscher in ihrem Handel wechselseitig Meistbegünstigung gewähren sollte.

Unter den nächsten Nachfolgern Peters des Großen kam es zu keinem eigentlichen preußisch-russischen Handelsvertrag.

Friedrich Wilhelm der Erste und Katharina die Erste schlossen am 21. August 1726 auf achtzehn Jahre einen Allianzvertrag. In ihm ist die Bestimmung enthalten, daß die „Commercium zu Wasser und zu Lande“ zwischen beiden Reichen ihren „freien ungehinderten Fortgang haben sollen“, daß die beiderseitigen Kaufleute und Schiffe „in imposten und onera“ wie die „am meisten favorisierten Nationen“ behandelt werden sollen. Der

Allianzvertrag mit dieser Bestimmung über Handelsfreiheit und Meistbegünstigung wurde dann in den Jahren 1729, 1730, 1740 und 1743 erneuert. Die Parteinahme der Kaiserin Elisabeth Petrowna für Österreich während des Siebenjährigen Krieges unterbrach die preußisch-russischen Handelsbeziehungen. Als Peter der Dritte gleich nach seiner Thronbesteigung am 16. März 1762 einen Waffenstillstand mit Friedrich dem Großen einging, wurde auch die Handelsfreiheit vereinbart; der Friedensvertrag vom 5. Mai 1762 selbst enthält nichts über den Handel. In einem Separatartikel des Friedensvertrages war auch ein neuer Abschluß eines Allianzvertrages in Aussicht genommen. Der infolge der Entthronung Peters durch Katharina die Zweite nicht ratifizierte Text dieses Allianzvertrages auf zwanzig Jahre vom 19. Juni 1762 hat die Bestimmung des Allianzvertrages von 1726 über Handelsfreiheit und Meistbegünstigung aufgenommen und durch einen Zusatz über Weiterbenutzung einer griechischen Kirche für die russischen Kaufleute in Königsberg vermehrt.

Auch die Allianzverträge, die Katharina die Zweite am 11. März 1764 und am 23. Oktober 1769 auf je acht Jahre mit Friedrich dem Großen schloß und am 1. April 1777 um weitere acht Jahre im allgemeinen verlängerte, enthalten wieder allgemeine Satzungen über Handelsfreiheit und Meistbegünstigung.

Während des englisch-amerikanischen Krieges nach der Unabhängigkeitserklärung der dreizehn Vereinigten Staaten von Amerika hatte auch Preußens Handel unter Englands Uebergriffen zu leiden. Friedrich der Große schloß am 19. Mai 1781 mit Katharina der Zweiten einen Vertrag zum Schutze der Handelsfreiheit und der Schifffahrt der Neutralen, nachdem Friedrich Katharina schon vorher um den Schutz der russischen Flotte für die preußischen Handelsschiffe gebeten und ihn zugesichert erhalten hatte. Die Neutralitätsakte galt nach dem ersten ihrer Separatartikel besonders für die Ostsee, auf der als auf einem „geschlossenen Meer“ jede „Feindseligkeit, Piraterie und Gewalttat“ verhindert werden sollte. Der Begriff der Blockade ist hier als der einer effektiven, die für den blockierten Hafen „un danger évident d'entrer“ mit sich bringt, bestimmt.

Als Streitigkeiten zwischen Preußen und Danzig über den freien Handel der preußischen Untertanen durch das Danziger Gebiet und deren Importationshandel zur See über Neufahrwasser und umgekehrt über den Verkehr der Danziger auf der Weichsel, besonders den „pohlischen Seeexportationshandel“ ihren Abschluß in der Konvention zu Warschau vom 22. Februar 1785 zwischen Preußen und Danzig fanden, übernahm Katharina die Zweite die Garantie für Aufrechterhaltung dieses Vergleichs.

Der Allianzvertrag zwischen Friedrich Wilhelm dem Zweiten und Katharina der Zweiten vom 7. August 1792 erneuerte in der seit dem Allianzvertrag von 1726 üblichen Weise die Zusage der Handelsfreiheit und der Meist-

begünstigung. In dem zwischen Friedrich Wilhelm dem Dritten von Preußen und Paul dem Ersten von Rußland am 28. Juli 1800 auf acht Jahre abgeschlossenen Allianzvertrag wurde auch wieder wechselseitige Meistbegünstigung im Handel ausgesprochen und zugleich wurde ein fester („stable et permanent“) Handelsvertrag, der sofort ausgearbeitet werden sollte, in Aussicht genommen. Die preußisch-russische Neutralitätsakte zum Schutz von neutralem Handel und der Schifffahrt während des Krieges aus dem Jahre 1781 wurde dann auf Vorschlag Pauls des Ersten am 18. Dezember 1800 erneuert, wobei die Handelsartikel, die als Bannware gelten sollten, eigens aufgezählt sind, und in der wiederholten Definition der Blockade als einer effektiven deren vorherige Auflage durch den betreffenden Schiffskommandanten verlangt wird. In den vor Ausbruch des französisch-preußisch-russischen Krieges am 1. und 24. Juli 1806 erlassenen zwei Allianzserklärungen von Friedrich Wilhelm dem Dritten und Alexander dem Ersten von Rußland ist kurz von der Wiederherstellung der Handelsfreiheit auf der Ostsee gegenüber Schweden und von der Erneuerung der Handelsbeziehungen in Norddeutschland auf den Fuß, auf dem sie vor der französischen Okkupation Hannovers waren, sowie von der dazu nötigen Wiederaufhebung der Einschränkung der englischen Schifffahrt die Rede. Der am 24. April 1807 zwischen Preußen und Rußland in Bartenstein zur Fortsetzung des Krieges mit Frankreich abgeschlossene Vertrag spricht nur allgemein und kurz von der Unabhängigkeit Deutschlands und insbesondere seines Handels, an der auch England, das sich später, wie Schweden, dem Vertrag anschloß, sehr interessiert sei.

Ein Handelsvertrag zwischen Preußen und Rußland wurde wieder wie 1800 in dem preußisch-russischen Allianzvertrag von Breslau und Kalisch vom 27. und 28. Februar 1813 angekündigt. Sein endliches Zustandekommen schien aber auch sehr nötig, da der preußische Handel unter dem damaligen russischen, zur Hebung der eigenen bescheidenen russischen Industrie befoligten Prohibitivsystem, der Unterjagung des Transithandels mit preußischen Tüchern nach China, trotz aller preußischen Beschwerden in St. Petersburg sehr litt.

In gewissem Sinne eine Vorstufe zu einem neuen Handelsvertrag, die freilich zunächst mehr zu mancherlei Kämpfen als zu Handelsfrieden führte, wurde auf dem Wiener Kongreß am 3. Mai 1815 durch Verträge zwischen Rußland einerseits und Preußen sowie Österreich andererseits geschaffen. Von polnischer Seite zur zollpolitischen Einigung der jetzt getrennten polnischen Gebiete, zur Aufrechterhaltung des polnischen Nationalgefühls in den staatlich geschiedenen Teilen Polens gedacht und vorgelegt, bezweckten die Verträge, durch Ausschließung des Königreiches Polen aus der russischen Zollgrenze, eine Art wirtschaftlicher Wiederherstellung der jetzt unter drei Mächte geteilten polnischen Lande. Die Bestimmungen des preußisch-russischen Vertrages über Handel und Schifffahrt zwischen den verschiedenen polnischen Landesteilen sind mit Recht dahin beurteilt worden, daß ihre genaue Durchführung eine Abtrennung des

an Preußen gefallenem Teile des polnischen Reiches vom preußischen Staat verursacht hätte. Lange Verhandlungen über die Durchführung der Wiener Vereinbarung folgten, bei denen Preußen mit seinen Vorschlägen und Zugeständnissen in der Zollfrage wenig Entgegenkommen fand.

Ein neuer Handelsvertrag kam am 19. Dezember 1818 zustande, der erste moderne Handelsvertrag mit ausführlichen Einzelbestimmungen über Personen und Gegenstände des Handels, Transithandel, Zolltarif und Festsetzung der Zollämter. Trotz des neuen russischen Zolltarifs von 1819, des niedersten aller russischen Tarife, begannen die alten Mißhelligkeiten von neuem. Neue Erschwerungen der Durchfuhr durch Ausführungsbestimmungen, einschränkende Interpretation des Handelsvertrages durch die Russen, die von Preußen geradezu als Vertragsbruch angesehen wurde, beiderseitige Vorwürfe der Vertragsverletzung folgten. Alexander der Erste schrieb dem König Friedrich Wilhelm dem Dritten über die schädlichen Folgen des Vertrages für Rußland, der neue russische Zolltarif von 1822 kehrte zum strengen Prohibitivsystem zurück, eine königliche Kabinettsorder vom 22. Mai 1822 erklärte infolgedessen den Vertrag als erloschen, Preußen nahm auch Zollerhöhungen vor, ein richtiger Zollkrieg war da. Rußland gab nach, neue Entwürfe wurden gemacht.

Am 15. März 1825 erfolgte der Abschluß eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrags zur Ausführung der Wiener Vereinbarung von 1815 auf neun Jahre; er brachte Preußen Erleichterungen bezüglich der Zulassung einiger Luche zum Transit und der Errichtung mehrerer von Preußen geforderter Grenzzollämter. Aber die preußischen Beschwerden über hohe Zölle, Erschwerungen des Zoll- und Grenzverkehrs, Hinderung des Transits, den die Russen wegen des Absatzes ihrer Pelze nach China nicht gern sahen, hörten nicht auf. Schon 1830 wurde preußischerseits Nichterneuerung des Vertrags bei Ablauf erwogen, aber auf russischen Vorschlag erfolgte sie doch am 12. Juni 1834 auf ein Jahr. Preußen, das wieder Unterhändler senden sollte, sprach dabei die Hoffnung auf größeres russisches Entgegenkommen aus. Die Verhandlungen über eine nochmalige Verlängerung scheiterten, eine königliche Kabinettsorder vom 7. September 1836 verkündigte die Nichtverlängerung. Von russischer Seite wurden 1840 neue Verhandlungen eingeleitet. Die preußischen Wünsche gingen auf Zollherabsetzung und Erleichterung der Zollabfertigung, allgemein auf Aufrechterhaltung der Wiener Vereinbarung von 1815. Rußland widerstrebte, wollte nur Erneuerung der preußisch-russischen Konvention von 1830 über die Regelung des Grenzverkehrs. Preußen wünschte Ausdehnung der Vereinbarung auf den Zollverein, Rußland lehnte das ab. Schließlich legte Rußland 1842 „aus freiem Willen und aus Freundschaft“ Preußen einige „definitive Konzessionen“ zur Erleichterung der Zollabfertigung und des Grenzverkehrs vor. Preußen war zu ihrer Annahme, da sie nicht erheblich waren, nicht sehr geneigt, teilte aber die stillschweigende Ausdehnung der Zollherabsetzung auf den Zollverein, von dem Klagen gegen Preußen vorgebracht waren, den verbündeten Staaten mit. Die Erneuerung

des Grenzartells auf zwölf Jahre kam am 20. Mai 1844 doch zustande, über die Handelsfrage wurde nicht weiter verhandelt. Mit Bayern traf Rußland am 30. Juni 1853 auf fünf Jahre das Übereinkommen über die Donauschiffahrt, daß die bayerischen Rauffahrteischiffe auf der unteren Donau in jeder Hinsicht wie die österreichischen, umgekehrt die russischen Schiffe auf der bayerischen Donaustraße wie die österreichischen Schiffe auf Grund des bayerisch-österreichischen Schiffahrtsvertrages vom 2. Dezember 1851 behandelt werden sollten. An dem Vertrag einer Reihe von Staaten mit Hannover über Ablösung des Elbzolls in Stade-Brunshausen vom 22. Juni 1861 war auch Rußland beteiligt und bezahlte 7983 Thaler Ablösung.

Der nächste deutsch-russische Handelsvertrag stammt erst aus dem Jahre 1894. Als er im russischen Reichsrat besprochen wurde, hieß es in seiner Erläuterung durch den Finanzminister: Die Handelsbeziehungen zu Deutschland hätten im Laufe des ganzen Jahrhunderts unter dem Einfluß der gegenseitigen politischen Beziehungen gestanden. Da diese sehr freundschaftlich waren, sei auch auf wirtschaftlichem Gebiet kein Anlaß zu Konflikten gewesen. Rußland habe daher, obgleich es mit anderen Staaten Handelsverträge abschloß, es nicht für notwendig erachtet, sich gegen Deutschland durch einen Vertrag zu sichern; es habe Deutschland ohne formellen Vertrag das Meistbegünstigungsrecht eingeräumt. So friedlich waren indessen die Handelsbeziehungen doch nicht verlaufen; der Handel nach Rußland litt unter den hohen Zollsätzen, am besten gedieh der Schleichhandel. Preußen legte Rußland eine Annäherung an den Deutschen Zollverein nahe und zeigte ihm die Schäden seiner Prohibitivpolitik. Der neue russische Zolltarif von 1850, an sich maßvoll gehalten, brachte doch gerade für wichtige preussische Ausfuhrartikel eine Zollerhöhung, er brachte auch die Einbeziehung Polens in die russische Zollgrenze. Preußen, das statt dessen als einer Schädigung um Aufrechterhaltung des Wiener Vertrages von 1815 bemüht war, wurde von Rußland energisch „une fois pour toutes“ abgewiesen. Der maßvolle Protektionismus des russischen Zolltarifs hielt bis 1877 vor, als die neu angeordnete Zollzahlung in Gold eine Erhöhung der Zölle um 33 Prozent brachte.

Ein Ulas des russischen Dirigierenden Senats vom 15. Mai 1860 wendete im allgemeinen den Handel- und Schiffahrtsvertrag Rußlands mit Frankreich vom 14. Juni 1857 auch auf den Deutschen Zollverein an. Im Jahre 1864 führten die Klagen über die Schwierigkeiten des deutsch-russischen Handelsverkehrs zu einer Denkschrift des Deutschen Handelstags über den Abschluß eines Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Rußland, die keine weiteren Erfolge als große Erörterungen, auch in der russischen Presse, hatte. Die Absperrungsmaßregeln Rußlands schädigten schließlich, wie auch Bismarck bei parlamentarischen Interpellationen 1867 und 1868 sagte, Rußland selbst mehr als Preußen; konnte man doch die Verluste der russischen Zollkasse durch den besonders von russischen Untertanen betriebenen Schmuggel auf jährlich

30—40 Millionen Rubel schätzen. Bismarck erklärte, die preussische Regierung gebe die Hoffnung nicht auf, daß die russische Regierung den Handel von den auf ihm lastenden Fesseln emanzipieren werde; aber das könne nur aus freiem Entschluß der russischen Regierung geschehen, die preussische müsse sich darauf beschränken, das Entgegenkommen zu fördern.

Nach Gründung des Deutschen Reiches schwebten auch Verhandlungen über eine Erleichterung des Grenzverkehrs, sie scheiterten an dem zu starren russischen Festhalten an der Schutzzollpolitik. Bismarck traf das Wesen der Sache, als er darüber am Juli 1873 im Reichstag erklärte: „Die Kaiserlich Russische Regierung ist auch zum Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrages gegenwärtig geneigt, sobald sich derselbe der Besprechung und Bestimmung über Zollfragen ganz enthält. Die Zollfragen wünscht sie davon auszuschließen und ihren Tarif nicht einem Abkommen mit Nachbarn zu unterwerfen.“

Über Einzelpunkte des Handels und Verkehrs wurde im Laufe der Jahre eine Verständigung erzielt, so haben wir die deutsch-russischen Abkommen vom 28. Juli 1873 über Fabrikmarkenschutz, vom 8. Dezember 1874 über Konsulate, vom 26. Dezember 1881 über Schiffstonnage, vom 30. Juli 1885 über Aktiengesellschaften.

Die russische Einführung der Zollzahlung in Gold ließ Bismarck Gegenmaßregeln ins Auge fassen. Schon im Dezember 1876 schlug er dem Reichstag „Retorsionszölle für Getreide, Holz und Vieh“ als „vorübergehende wirtschaftliche Kampfmaßregel“ vor. Als 1878 mit Rußland abermals vergeblich über Erleichterung der Zollabfertigung verhandelt wurde, erklärte Bismarck wieder Kampfszölle auf die russischen Hauptausfuhrartikel als einzig wirksame Waffe. Die neue deutsche Zollpolitik erbitterte natürlich in Rußland; es folgten bis 1882 russische Zollerhöhungen bis zur doppelten Höhe des Tarifs von 1868, in den achtziger Jahren bis 1891 kamen neue Steigerungen. Diese starre Schutzzollpolitik fand in Rußland selbst Gegner, die in ihr eine Schädigung des Landes sahen.

Für diese ganze Periode der deutsch-russischen Handelsbeziehungen seien die Worte des Freiherrn Marschall von Bieberstein am 26. Februar 1894 anläßlich der Beratung des deutsch-russischen Handelsvertrags im Deutschen Reichstag angeführt: „Fünfundfünfzigmal hat Rußland in den letzten zwanzig Jahren seinen Zolltarif allgemein erhöht; dazwischen laufen eine Menge Erhöhungen für deutsche Artikel; dazwischen trat ein die differentielle Behandlung für deutsches Eisen, deutsche Kohle. Wir haben in den letzten zwanzig Jahren dagegen reklamiert, wir haben Beschwerde erhoben, wir haben wiederholt mit Rußland erfolglos verhandelt, mehr als einmal die Einrichtung von Kampfszöllen in Beratung genommen, und wir haben endlich dreimal, 1879, 1885 und 1887, die Zölle auf russische Waren erheblich erhöht.“ Nach dem Abschluß der deutschen Handelsverträge von 1891 mit Österreich und Italien folgten Verhandlungen zwischen Deutschland und Rußland. Letzteres wünschte Anteilnahme an den diesen zwei Staaten gewährten Zugeständnissen. Dafür beanspruchte Deutschland Herabsetzung

der russischen Einfuhrzölle besonders auf Kohle und Eisen, Rußland lehnte dies 1893 ab. Gegen die Herabsetzung des deutschen Zolles auf russisches Getreide waren besonders die Vertreter der ostelbischen Landwirtschaft. Es kam im Sommer 1893 zu einem deutsch-russischen Zollkrieg durch Einführung eines russischen Doppeltarifs, mit Maximalsätzen, die 15, 20 bis 30 Prozent höher waren als die allgemeinen Tariffätze. Deutschland antwortete darauf mit einer Zollerhöhung von 50 Prozent auf die russische Einfuhr, Rußland tat sofort dasselbe.

Da Rußland mehr unter dem Zollkrieg litt als Deutschland, trafen im Herbst 1893 russische Unterhändler in Berlin zu neuen Verhandlungen ein. Diese waren öfter am Scheitern, wurden von dem russischen Finanzminister Witte doch weitergeführt und endigten schließlich mit dem am 20 März 1894 auf zehn Jahre in Geltung tretenden neuen deutsch-russischen Handelsvertrag.

Er enthielt vor allem die gegenseitige Meistbegünstigung und setzte für die Fremden die gleichen Abgaben, Tarife und Gebühren bei Benutzung der Transportwege fest wie für die Inländer und machte den Erlaß von Einfuhr- und Ausfuhrverboten (ausgenommen Staatsmonopole und Verbote aus Gesundheitsrücksichten) unmöglich. Deutschland gestand Rußland die Bindung von 27 Tarifartikeln zu, Rußland gewährte an Deutschland die Bindung von 20 Artikeln vollkommen und von 53 Artikeln teilweise, in einer gegenüber dem Tarif von 1891 allerdings nicht sehr bedeutenden Ermäßigung von 15 bis 20 Prozent.

So waren von beiden Seiten Zugeständnisse erfolgt. Das wesentliche am Vertrag war vor allem Sicherheit gegen Zollerhöhung; Rußland hatte seine alte Politik, sich in den Zöllen nicht zu binden, aufgeben müssen. Die allgemeine Folge war Verdoppelung der deutschen Ausfuhr nach Rußland in den Jahren 1894—1903, die deutsche Einfuhr nach Rußland rückte an die erste Stelle der russischen Gesamteinfuhr. Die Aufnahme des Vertrags in Deutschland war verschieden, in den agrarischen Kreisen bleibend schlecht, in der Industrie größtenteils gut; auch in Rußland fand der Vertrag Freunde und Gegner. In Deutschland wurde noch im Oktober 1894 das seit 1887 bestehende Verbot der Lombardierung russischer Wertpapiere in der deutschen Reichsbank und Preussischen Seehandlung aufgehoben, was in Rußland allerdings als wenig belangreich hingestellt wurde.

Als Deutschland wegen Seuchengefahr die Einfuhr russischen Viehs hinderte, fanden 1896 bis 1897 neue Verhandlungen in Berlin statt, die in einem Schlußprotokoll vom 9. Februar 1897 zu deutscherseits gewährten Erleichterungen und Ausnahmen besonders für die Grenzverkehrsbeziehungen führten. Die Behinderung der Einfuhr lebender Gänse nach Deutschland brachte 1898 neuen Streit mit sich, russische Zollmaßregeln folgten; auch hier kam im August 1898 eine Verständigung zu Stande.

Beim bevorstehenden Ablauf des Handelsvertrages wurden auf beiden Seiten Tariferhöhungen vorgenommen von deutscher Seite für Getreide, von russischer für Industrieartikel. Die neuen Verhandlungen, die von deutscher Seite durch Zulassung russischer Kriegsanleihen auf den deutschen Geldmarkt beschleunigt wurden,

führten zum Abschluß des Zusatzvertrages vom 28. Juli 1904, der den Handelsvertrag vom 1. März 1906 bis zum 31. Dezember 1917 verlängerte. In ihm ist der russische Tarif in noch mehr Artikeln (88 statt bisher 73) gebunden, die deutschen Bindungen gegenüber Rußland waren geringer als 1894; neue 1894 noch nicht genannte Waren wurden in den Tarif aufgenommen. Zoll-erhöhungen fanden im neuen Tarif bis zu 50 Prozent und mehr statt, von russischer Seite, um die russische Industrie zu schützen, z. B. auf Eisen- und Stahlbleche, Guß-Eisen-Stahl und Kupferwaren, Maschinen und andere Gegenstände, von deutscher Seite zu Gunsten der deutschen Landwirtschaft z. B. auf Roggen, Weizen, Hafer Braugerste, Pferde, Butter und anderes. Auch gestand Rußland zolltechnische Erleichterungen zu, die 1906 bis 1910 noch vermehrt wurden.

Ein Abkommen über den Zuckerverkehr zwischen Deutschland und Rußland wurde für die Jahre 1908 bis 1913 geschlossen, indem Rußland der durch den Zuckervertrag vom 5. März 1902 gebildeten internationalen Vereinigung beitrug; dieses Abkommen wurde 1913 auf weitere fünf Jahre verlängert.

Der deutsch-russische Handel hat sich seit der Zeit immer noch weiter entwickelt, Statistiken darüber können hier freilich nicht geboten werden. Nur im allgemeinen sei kurz einiges beigebracht. Das zur Pariser Weltausstellung von der russischen Regierung im Jahre 1900 veröffentlichte Werk: *La Russie à la fin du 19^e siècle* zeigte das Wachsen des deutsch-russischen Handelsverkehrs in folgenden Zahlen: Für den Zeitabschnitt von 1846 bis 1848 betrug der jährliche Durchschnitt der Einfuhr Rußlands aus Deutschland 20,0 Millionen Rubel, der Ausfuhr Rußlands nach Deutschland 12,8 Millionen Rubel. Für den Zeitabschnitt von 1896 bis 1898 dagegen war der jährliche Durchschnitt der Einfuhr aus Deutschland 190,7 Millionen Rubel, der Ausfuhr aus Rußland 179,6 Millionen Rubel.

Für die weitere Entwicklung seien einige Zahlen aus dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ von 1913 angeführt. Es verzeichnet für die Jahre 1909 bis 1912 eine Steigerung des gesamten deutschen Handelsverkehrs (Spezialhandel) von und nach Rußland von 1808,4 Millionen Mark auf 2207,7 Millionen Mark. Dabei stieg die deutsche Einfuhr aus Rußland in den genannten Jahren von 1363,9 auf 1527,9 Millionen Mark, die deutsche Ausfuhr nach Rußland von 444,5 auf 679,8 Millionen Mark.

Im Jahre 1913 betrug die Einfuhr aus Rußland nach Deutschland 1424,6 Millionen Mark; die Ausfuhr Deutschlands nach Rußland dagegen 880,2 Millionen Mark, erstere ist also gefallen, letztere gestiegen, beides zum Vorteil der deutschen Seite im deutsch-russischen Handel.

Schon vor dem jetzigen Krieg war die Stimmung in Rußland dem deutschen Handel nicht günstig, und unter dem Einfluß des russischen Kampfes gegen die „deutsche Bergewaltigung“, wie das gegenwärtige Schlagwort lautet, werden jetzt schon in Rußland allerlei Vorschläge für die künftige russische Handelspolitik gegenüber Deutschland nach dem Frieden gemacht. Ein neuer autonomer Zolltarif ist in Vorbereitung, der hohe Schutzzölle vorsieht. Das Organ des

russischen Finanzministeriums, der Westnik Finanzow, erklärte die Befreiung des russischen Wirtschaftslebens von dem Joch der übermächtigen ausländischen Konkurrenz für nötig; aber es wurde auch betont, daß kein Land in der Lage sei, Deutschland als Lieferant zu ersetzen, und das sei auch gar nicht nötig. Das sind jetzt Kriegsstimmungen. Aus verschiedenen Nachrichten kann man sehen, daß die russischen Kaufleute darauf warten, daß nach dem Krieg die alten deutschen Handelsbeziehungen wieder hergestellt werden, daß das gleiche bei den deutschen Kaufleuten der Fall ist, und daß die deutschen, jetzt in Deutschland lebenden Kaufleute, die vor dem Kriege jahrzehntelang in Rußland waren und das Volk dort gut kennen, mit ruhiger Sicherheit auf eine Rückkehr nach Rußland bald nach dem Frieden und auf den Wiederbeginn des alten Handels rechnen.

Deutschland und Rußland sind in ihrem Handel seit vielen Jahrhunderten so sehr aufeinander angewiesen, wie auch der vorstehende Überblick über die Geschichte der Handelsverträge zeigt, daß im großen und ganzen nach dem Krieg das alte Verhältnis wieder eintreten, daß trotz Kriegsstimmung der Weg zur Verständigung gefunden werden wird.

Quellen und Literatur.

- Goetz, L. R.: Deutsch-Russische Handelsverträge des Mittelalters. (Erscheint demnächst.)
 Mariens, F. de: Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères, Band V—VIII (1656—1888), St. Petersburg 1880—1888.
 Loewe, B.: Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I., Leipzig 1918 (in: Publikationen aus den R. Preussischen Staatsarchiven 87. Band).
 Die Handelsverträge des Deutschen Reiches, herausgegeben im Reichsamte des Inneren, Berlin 1906.
 Zollhandbuch für die Ausfuhr nach Rußland, 4. Auflage, 1912, herausgegeben vom Deutsch-Russischen Verein in Berlin.
 Winkler, A.: Die Deutsche Hanfa in Rußland, Berlin 1886.
 Zimmermann, A.: Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik, altentworfend dargestellt, Oldenburg und Leipzig 1892.
 Zimmermann, A.: Die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, 2. Auflage, Berlin 1901.
 Wittschewsky, B.: Rußlands Handels- Zoll- und Industriepolitik von Peter dem Großen bis auf die Gegenwart, Berlin 1905.
 Zweig, G.: Die russische Handelspolitik seit 1877, Leipzig 1906 (in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering, Heft 123). Hier Angabe der einschlägigen amtlichen und nichtamtlichen Literatur und Statistik.
 Human, A.: Der Deutsch-Russische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. März 1894, Leipzig 1900 (in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Band XVII, 3).

